**Ergebnis**

Das Ausschlussgebiet, erweitert um das Planungskriterium Siedlung, nachfolgend erweitertes Ausschlussgebiet, beträgt 6.224 km² und nimmt einen Anteil an der Fläche der Region von 95,4 % ein.

Von den insgesamt 182 Gemeinden der Region befinden sich insgesam13 Gemeinden vollständig im erweiterten Ausschlussgebiet.

| | |
|---|---|
| Erzgebirgskreis (4) | Stadt Geyer, Gornau/Erzgeb., Gornsdort, Hohndorf |
| Landkreis Mittelsachsen (5) | Stadt Burgstädt, Hartmannsdorf, Mühlau, Seelitz, Taura |
| Vogtlandkreis (1) | Ellefeld |
| Landkreis Zwickau (3) | Stadt Hohenstein-Ernstthal, Stadt Lichenstein/Sa., Stadt Wilkau-Haßlau |

Die Fläche des verbleibenden Suchraumes entspricht der Fläche des Plangebietes abzüglich der Fläche des erweiterten Ausschlussgebietes.

Die Fläche des verbleibenden Suchraums beträgt 302 km². Das entspricht einem Anteil an der Fläche der Region von 4,6 %. Anteil am verbleibenden Suchraum haben, bis auf die oben benannten 13 Gemeinden, die vollständig innerhalb des erweiterten Ausschlussgebietes liegen, alle anderen Gemeinden der Region (169).

Ausschließlich in diesem verbleibenden Suchraum hat die Erfüllung des rTFZ und damit die Festlegung der WEG auf mindestens 2 % der Fläche der Region zu erfolgen. Das bedeutet, dass nahezu jeder zweite Quadratmeter des verbleibenden Suchraums als WEG festzulegen ist.

## 2.3.2 Artenschutz

### Rechtliche Grundlagen

EU-Notfallverordnung (nachfolgend EU-NotfallVO) und Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2018/2001 (nachfolgend Richtlinie); Umsetzung in nationales Recht (1)

Die EU-NotfallVO [52] ist am 30. Dezember 2022 für einen nach Artikel 10 befristeten Zeitraum von 18 Monaten in Kraft getreten.

Nach Artikel 6 EU-NotfallVO können die Mitgliedstaaten Ausnahmen für Projekte der erneuerbaren Energien von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU [43] und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG [44] und gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG [42] vorsehen. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass das Projekt in einem für erneuerbare Energien vorgesehenen Gebiet durchgeführt wird und dieses Gebiet einer strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [41] unterzogen worden ist. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG zu gewährleisten. Falls solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme zahlt, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Die Umsetzung von Artikel 6 EU-NotfallVO erfolgte durch Artikel 13 ROGÄndG [23] und die damit verbundene Einfügung von § 6 in das WindBG. Damit ist für WEA, die in einem ausgewiesenen WEG errichtet werden sollen, im Genehmigungsverfahren weder die Durchführung eine UVP noch einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Voraussetzung für diese Verfahrenserleichterung ist, dass der Antrag auf Genehmigung der WEA bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt wird, bei der planerischen Ausweisung des WEG eine SUP durchgeführt wurde und das WEG nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem NSG oder Nationalpark liegt.

Artikel 9 der EU-NotfallVO enthält eine Klausel zur Überprüfung durch die Kommission bis spätestens zum 31. Dezember 2023. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Überprüfung kann die Kommission vorschlagen, die Geltungsdauer der EU-NotfallVO zu verlängern.[49]

[49] Angesichts der nach Auffassung des Planungsträgers weiterhin fortbestehenden Sachlage, wie sie auch zum Erlass der EU-NotfallVO geführt hat und wie sie insbesondere auch in den Erwägungsgründen 1,2,3 und 5 EU-NotfallVO dargestellt ist und dem unterstellten Interesse der EU der Vermeidung einer Regelungslücke bei einem Auslaufen der zeitlich befristeten EU-NotfallVO und der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, ist eine Verlängerung der EU-NotfallVO nicht unwahrscheinlich. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage ist jedoch nicht bekannt, ob und wann ein entsprechender Vorschlag für eine Verlängerung der EU-NotfallVO erfolgt bzw. wie und wie lange diese dann ggf. tatsächlich verlängert wird.